

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Bernsprechstelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 56.

Montag, 9. März 1896. Abends.

49. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabetales bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kankantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

**Anzeigen** für das "Riesner Tageblatt" erbitten uns spätestens bis **Vormittag 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabetales.

Die Geschäftsstelle.

## Bekanntmachung

den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe betr.

Nachdem der Anschluß der Drißschaften Oppitzsch und Zschepa an das Reichstelegraphennetz erfolgt ist und von jetzt ab die Hochwassernachrichten unmittelbar von der königlichen Wasserbaudirection den genannten Drißschaften auf telegraphischem Wege zugehen werden, hat sich die in Punkt 13 der Beifuge C zur diesseitigen Bekanntmachung vom 9. März 1894 und bezuglich der Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. angeordnete Benachrichtigung einerseits der Gemeinde und des Rittergutes Oppitzsch durch den Bürgermeister zu Strehla und andererseits des Drißtheiles Großzschepa durch den Gemeindevorstand zu Vornitz erledigt.

Weiß, am 7. März 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromant.

68 G.

von Schroeter.

## Holz-Versteigerung.

Schrischer Revier. Gasthof „zur Königslinde“ in Büßkau.  
Freitag, den 13. März 1896, Vorm. 9 Uhr.

- 2 birf. Stämme, 12 und 17 cm Mittelf., 10, m lang,
- 439 birf. " " bis 15 " " bis 16 " "
- 510 " " 16 - 22 " " 17 " "
- 38 " " 23 - 31 " " " " "
- 3 birf. Räger, 23 und 30 cm Oberf., bez. 22 cm Mittelf., 4, m und 4, m bez. 6 m lang.
- 1 kiefernes Klog, 24 cm Oberf., 4, m lang.
- 200 kieferne Derbflangen, 12—15 cm Unterf., bis 14 m lang.

Montag, den 16. März 1896, Vorm. 9 Uhr.

- 140 Km. kieferne und 3 Km. birfene Brennweite,
- 1163 " " 9 " " Brennknäuel,
- 799 " " 7 " " Aeste,
- 249 " kiefernes Kfirzweig.

Dienstag, den 17. März 1896, Vorm. 9 Uhr.

- 73 kieferne Langhaufen I. Classe,
- 111 " " II. " "
- 78 " " III. " "
- 40 " " IV. " "

Königl. Forstrevierverwaltung Schrisch und Königl. Forstrentamt Moritzburg, den 2. März 1896.

Eppendorf.

Mittelbach.

Zu Einzelnen der Abth. 18 bis 26, 31, 32, 35, 36, 39, 53, 59 bis 67, 72—74, 76—78, 81, (Alte Pflanzler, Am Schrisch, Am Königsstand, Brand, Kiengehau, Hirschleder, Diebswinkel, Steinsbreite.)

In den Durchforstungen der Abth. 21, 43, 53, 62, 63, 72, 76, 77. (Alte Pflanzler, Kustel, Am Schrisch, Kiengehau, Hirschleder.)

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 9. März 1896.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 10. März 1896, Nachmittags 6 Uhr. 1. Rathschlüsse über Erneuerung der Bedachungen der Ställe II und III der neuen Kasernen. 2. Bekanntgabe eines Auszugs aus der auf das Jahr 1895 abgelegten Rechnung der Sparkasse zu Riesa. 3. Weiterberatung des Haushaltsplanes der Stadt Riesa auf das Jahr 1896. Als Rathschlusdepunkte: Herr Stadtrath Grundmann, Herr Stadtrath Dymel, Herr Stadtrath Bretschneider, Herr Stadtrath Schwarzenberg.

— Zwei Bekanntmachungen von besonderer Wichtigkeit hat der Bundesrath in den letzten Wochen erlassen. Laut Beschluß vom 27. Februar 1896 haben vom 1. April ab in Ergänzung des Branntweinsteuergesetzes folgende Bestimmungen über den Verkauf von denaturirtem Branntwein in Geltung zu treten, auf die wir an dieser Stelle nochmals hinweisen wollen: Mit Ausnahme des Kleinhandels bedarf der Handel mit denaturirtem Branntwein weiter der Concession. Spätestens 14 Tage vor Eröffnung jedes Handels ist die zuständige Steuerbehörde, sowie die Ortspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Wer bereits einen solchen Handel betreibt, hat diese erforderliche Anmeldung spätestens bis zum 20. März 1896 zu vollziehen. In jedes Verkaufslocal ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Bekanntmachung auszuhängen, die unterzeigt, denaturirten Branntwein von weniger Stärke als 80 Gewichtsprocent und solchen, aus dem das Denaturierungsmittel auf irgend welche Art befehtigt ist, feilzubieten oder zu verkaufen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann die Entziehung des Handels durch die Steuerbehörde nach sich haben. Vorchriftsmäßig gedruckte Bekanntmachungen zum Aushängen in den Verkauflocalen sind von heute ab in der Geschäftsstelle unseres Blattes erhältlich. — Eine zweite Bekanntmachung des Bundesraths vom 4. März 1896, eine Ausführung der Bestimmungen des § 120s der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, regelt den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien. Darnach unterliegen diese Betriebe vom 1. Juli 1896 ab nachstehenden Beschränkungen, deren Nichterhaltung gemäß § 147,4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, zu ahnden ist. Anwendung finden sie auf alle Bäckereien und Conditoreien, die mindestens 4 Mal wöchentlich backen und zwischen der Zeit von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends und 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens (d. i. Nachtzeit im Sinne der Bekanntmachung) Gehilfen und Lehrlinge mit der Herstellung von Waaren beschäftigen; ausgenommen sind davon diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche zur Nachtzeit nur die Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen, wie z. B. Eis, Crème u., besorgen. Die Beschränkungen selbst sind folgende: Rein zur Nachtzeit beschäftigter Gehilfe oder Lehrling darf mehr als 7 Arbeits-

schichten machen. Die Arbeitsschicht der zur Nachtzeit thätigen Gehilfen darf höchstens 12, bei einer Pause von mindestens 1 Stunde, einschließlich dieser, höchstens 13 Stunden, die eines Lehrlings im 1. Lehrjahre höchstens 10 bezügl. 11, die eines älteren Lehrlings höchstens 11 bezügl. 12 Stunden betragen. Zwischen je 2 Arbeitsschichten ist dem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, dem Lehrling im 1. Lehrjahre von mindestens 10, dem älteren Lehrling von mindestens 9 Stunden zu gewähren. Außer der gesetzlich normirten höchsten Arbeitsschicht dürfen Gehilfen und Lehrlinge, vorausgesetzt, daß dies außerhalb der Ruhezeit geschieht, nur noch höchstens 1/2 Stunde und nur zur Herstellung des Vortrags beschäftigt werden. Ueberstunden dürfen nur stattfinden an solchen Tagen, (d. i. z. B. vor regelmäßig den Festen) für welche die untere Verwaltungsbehörde durch vorherige Bekanntmachung in den Amtsblättern die Ueberstunde ausdrücklich gestattet, und an jährlich 20 vom Arbeitgeber frei wählbaren Tagen. Jedoch darf auch dann die Ruhezeit der Beschäftigten nicht gekürzt werden. Zur Controlle hat jeder Arbeitgeber, den diese Bestimmungen angehen, an einer in die Augen fallenden Stelle seiner Betriebsstätte eine mit dem ortspolizeilichen Stempel versehene Kalendertafel auszuhängen, an der die vom Arbeitgeber frei zu wählenden Tage der Ueberstunde durch Durchstichung oder Durchstreichung mit Tinte aufgezeichnet werden müssen. Für den Rest des Jahres 1896 beträgt die Zahl dieser Tage zehn. Außerdem muß jeder Arbeitgeber, auf den diese Bestimmungen Anwendung finden, eine Tafel mit dem Wortlaute der Bekanntmachung an einer ebenfalls in die Augen fallenden Stelle seiner Betriebsstätte aushängen. Vorchriftsmäßig gedruckte Tafeln sind ebenfalls seiner Zeit in unserer Geschäftsstelle zu billigen Preisen erhältlich.

— Aus Anlaß des 50jährigen Militärdienstjubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Georg fand gestern Vormittag eine Paradeausstellung des hiesigen Regiments auf dem Kasernenhofe der 1. und 2. Abtheilung statt, zu der auch die hiesigen Militärvereine und die hierorts sich aufhaltenden Officiere der Reserve geladen waren. Das Regiment hatte deshalb auf dem unteren Kasernenhofe, mit seiner Front nach dem trennenden Mittelgebäude zu, aufstellung genommen, an seiner äußersten Rechten die erschienenen Militärvereine, mit ihrer Standarte die Kampfgenossen von 1870/71, mit ihren Fahnen der Kriegerverein „König Albert“ und der „Militärverein von Riesa und Umgegend.“ An sie schlossen sich nach links hin die Herren Reservofficiere an. Blodenschlag 11 Uhr erschien der Kommandeur des Regiments, Herr Oberst Schmidt, drückte dem Vorstand des Kriegervereins „König Albert“, Herrn Gärtner Pinkert, freundschaftlich die Hand, ein lebhaftes: „Guten Morgen, Herr Oberst“, erhalte von Seiten des Regiments, weithin hallend durch den geräumigen Kasernenhof, worauf der Herr Kommandeur die Front der einzelnen Abtheilungen abschnitt. Nach dem Abscheiden derselben wies Herr Oberst Schmidt in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung des Tages hin und gedachte am Schluß derselben des Jubilars in der kühnen Weise. Der Pa-

radeausstellung folgte gestern auch ein starrer Parade-marsch. In Zügen formirt marschirte das Regiment in der Längsfront der genannten Abtheilungskasernen an seinem Kommandeur vorüber.

— Ein ungebeter Gast hat in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend unser Rettungshaus mit seinem Besuche abgefunden und die Bewohner desselben in nicht geringe Ablegenheit gesetzt. Kommt da jaust um die Mitternachtsstunde in die noch offene Haustür ein Handwerksbursche, singt dort den scheinbar tauben Wänden ein lautes Klageelied, und als diese keine Antwort geben, und er selbst sich überzeugt, daß es hier doch behaglicher sei als draußen in der windigen Märznacht, dauert es denn auch gar nicht lange, und unser Bruder Schlandrian befindet sich, dreißt nach Handwerksburschen Art, auf dem nahe befindlichen Boden, wo er sich nach sorgfältigem Verschließen der Haustür und nach festem Verriegeln in der Bodentür in Schlummer wiegt, den Hausschlüssel sorgfältig verwahrt an seiner Seite. Aber die Wände hatten diesmal Ohren gehabt. Doch erst in früher Morgenstunde wagten sich die gefangen n Bewohner hervor und gelangten zwar nicht durch die Haustür, wohl aber auf indirectem Wege ins Freie. Kurze Zeit darauf stand dann vor dem noch schlummernden Gast ein Mann des Gefeges zur Abholung nach der Nummer Sicher, wo er nach Recognition seiner Persönlichkeit wieder auf freiem Fuß gesetzt wurde.

— In der Ortsgruppe Riesa der deutschen Kolonialgesellschaft hielt vorigen Sonnabend im Hotel Rind Herr Lieutenant Berther einen hochinteressanten Vortrag über „den Südboten des Victoria-Nyanja und die Länder bis Zambesi.“ Der Victoria-Nyanja gehört zu den Nilseen, wurde vor etwa 40 Jahren entdeckt, war aber schon im Alterthume bekannt, wie aus den Schriften und Karten des alexandrinischen Geographen Ptolemäus hervorgeht. Der See liegt im Norden des deutsch-afrikanischen Schutzgebietes, ist der größte aller afrikanischen Seen, ungefähr so groß wie Bayern, hat grünes Wasser ohne Salzgehalt und füllt ein verhältnißmäßig flaches Becken von einer jedoch an den tiefsten Stellen immerhin 70 m messenden Tiefe aus. Sein Wasser ist 20—23 Grad C warm; es in nicht abgelochtem Zustande zu trinken, ist der Gesundheit nicht zuträglich. Zu Dupenden kann man in den Mündungen der in den Nyanja sich ergießenden Flüsse die Krokodile sich tummeln sehen. Die Neger stellen den Eiern dieser Thiere nach, schlehen auch Krokodile, ohne daß sich bis jetzt die Zahl der letzteren vermindert hätte. Bei der Sorglosigkeit der Neger fällt Mancher den Ungeheuern zur Beute. Allerlei Sagen erzählen die Neger von diesen Thieren, z. B. behaupten sie, daß kein Krokodil seine Beute allein verzehren dürfe, sonst würde es von den übrigen seines Geschlechts aufgefressen. Das Ufer im Südboten des Sees ist theils hügelig und bergig und fällt dann steil ab; es giebt aber auch flache, sumpfige Stellen, die jedoch sehr fruchtbar sind. Die steinigten Hügel tragen oft wunderbar gestaltete Gneis- und Granitfelsen. An dem tief ins Land einschneidenden Golf von Bulumbi endet ein von Osten kommender Para-